

1917.

II.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Befähigungsnachweis für das von Frauen betriebene Damenkleidermachergewerbe.
2. Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung nach § 57 (1) G.-D. unter Berufung auf Mängel nach § 5 G.-D.
3. Krankenhaus Neunkirchen. — Erhöhung der Verpflegungstaxe.
4. Krankenhaus Amstetten. — Erhöhung der Verpflegungstaxe.
5. Rath'sches Krankenhaus in Baden. — Erhöhung der Verpflegungstaxe.
6. Epidemiaspital Wien, X., Triesterstraße. — Öffentlichkeitsrecht. Verpflegungstaxe.
7. Krankenhaus Stockerau. — Erhöhung der Verpflegungstaxe.
8. Allgemeines öffentliches Krankenhaus der St. Ulrichs-Stiftung Alentsteig. — Erhöhung der Verpflegungstaxe.

9. Feilbietung beweglicher Sachen.
10. Reinigung der Gehwege von Schnee und Glätteis.

#### I. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

11. Kriegszulagen.
- Magistrat:
12. Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Straferkenntnisse. (Verzeichnis Nr. 1.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Österreich unter der Enns im Jahre 1917 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.

### I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

#### Befähigungsnachweis für das von Frauen betriebene Damenkleidermachergewerbe.

Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 18. August 1916, Z. 13797, M. D. 7154 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Mit der Entscheidung der k. k. n.-b. Statthalterei vom 30. Mai 1916, Z. I a-601/1, wurde der der Josefina B. vom magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk in Wien unterm 21. Jänner 1916, Z. 3427, ausgestellte, auf das Damenkleidermachergewerbe im Standorte Wien X... lautende Gewerbebescheinigung gemäß § 146, Abs. 4 G.-D. außer Kraft gesetzt, weil Josefina B. lediglich den für das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe nach § 14 d, Abs. 3 G.-D. vorgeschriebenen Befähigungsnachweis erbracht hat, nicht aber für das handwerksmäßige Kleidermachergewerbe (§ 1, Punkt 35 G.-D.), unter welches das von ihr angemeldete Damenkleidermachergewerbe fällt.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse der Josefina B. hat das k. k. Handelsministerium Folge gegeben und den vom magistratischen Bezirksamte ausgestellten Gewerbebescheinigung wiederhergestellt, weil das von der Genannten angemeldete Damenkleidermachergewerbe in dem auf Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbe enthalten ist, zumal das Gesetz keinen Unterschied zwischen Damen- und Frauenkleidern macht, sondern dem Kleidermachergewerbe im allgemeinen das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe dann gegenüberstellt, wenn letzteres von Frauen betrieben wird, und weil Josefina B. für dieses Gewerbe den nach § 14 d, Absatz 3 G.-D. ausreichenden Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses in einwandfreier Weise erbracht hat.

2.

#### Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung nach § 57 (1) G.-D. unter Berufung auf Mängel nach § 5 G.-D.

Entscheidung der k. k. n.-b. Statthalterei vom 13. Jänner 1917, Z. I a-96, M. Abt. XVII, 176/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Mit dem Bescheide vom 7. Dezember 1916, Z. 43322, hat das magistratische Bezirksamt für den XX. Bezirk die Zurücknahme der dem J. B. für den Handel mit Tuch- und Pelzabfällen auf Grund der Anordnung vom 23. Jänner 1916 zustehenden Gewerbeberechtigung nach § 57, Absatz 1 G.-D. ausgesprochen.

Über den Rekurs des Genannten hebt die Statthalterei diesen Bescheid, weil die Voraussetzung des § 57 (1) G.-D. „ursprünglicher Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbständigen Gewerbebetriebes“ im vorliegenden Falle nicht gegeben ist.

Da die Beurteilung der Verhältnisse nach § 5 G.-D. in das freie Ermessen der Behörde gestellt ist, handelt es sich nicht um ein „gesetzliches Erfordernis“.

3.

#### Krankenhaus Neunkirchen. — Erhöhung der Verpflegungstaxe.

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1917, Z. VI-120/1, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 1013) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Jänner 1917, Z. VI 120/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

Der n.-b. Landes-Ausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-b. Statthalterei die Verpflegungstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren

- für die I. Klasse mit 12 K,
- für die II. Klasse mit 8 K,
- für die III. Klasse mit 3 K 50 h

per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

4.

#### Krankenhaus Amstetten. — Erhöhung der Verpflegungstaxe.

Die k. k. n.-b. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 29. Jänner 1917, Z. VI-122/7, dem Wiener Magistrat (M. Abt. X, 1157) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume unter der Enns vom 29. Jänner 1917, Z. VI-122/7, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.

Der n.-b. Landes-Ausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-b. Statthalterei die Verpflegungstaxe für die allgemeine Verpflegungskategorie des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Amstetten vom Tage der Verlautbarung der Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren mit 3 K 20 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## 5.

**Kath'sches Krankenhaus in Baden. — Erhöhung der Verpflegstage.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 30. Jänner 1917, Z. VI-123/6, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 1089) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1917, Z. VI-123/6, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im Kath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das Kath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer von zwei Jahren

für die I. Verpflegsklasse mit 17 K,

für die II. Verpflegsklasse (unverändert) mit 10 K,

für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 3 K 50 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## 6.

**Epidemispital Wien, X., Triesterstraße. — Öffentlichkeitsrecht, Verpflegstage.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit der Kundmachung vom 8. Februar 1917, Z. VI-246/1 (M. Abt. X, 1365), folgendes verlautbart:

Die im Kommunal-Epidemispitale der Gemeinde Wien in Wien, X., Triesterstraße 42, errichtete und am 22. Jänner 1917 eröffnete Abteilung für Haut- und Geschlechtskrankheiten bildet dormalen einen Bestandteil des Kaiser Franz Josef-Spitals in Wien und erstreckt sich daher das diesem Spital zustehende Öffentlichkeitsrecht auch auf die vorerwähnte, neuerrichtete Abteilung.

Die in den Wiener k. k. Krankenanstalten jeweils geltende Verpflegstage III. Klasse hat auch für die Bemessung jener Verpflegsgelöhner Anwendung zu finden, die durch die in der neuen Spitals-Abteilung erfolgende Verpflegung von geschlechtskranken Frauen erwachsen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## 7.

**Krankenhaus Stockerau. — Erhöhung der Verpflegstage.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 12. Februar 1917, Z. VI-242/1, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 1367), folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1917, Z. VI-242/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Stockerau auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage dieser Verlautbarung an gerechnet mit 3 K 20 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## 8.

**Allgemeines öffentliches Krankenhaus der Sankt Ulrichs-Stiftung Allentsteig. — Erhöhung der Verpflegstage.**

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 13. Februar 1917, Z. VI-230, dem Wiener Magistrate (M. Abt. X, 1362) folgende Kundmachung übermittelt:

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Februar 1917, Z. VI-230, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Allentsteig.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der St. Ulrichs-Stiftung in Allentsteig vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 2 K 30 h per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## 9.

**Feilbietung beweglicher Sachen.**

Zur Bewilligung und Durchführung von Feilbietungen nach Art. 343 und 348 H.-G.-B. sind nicht die Gemeinden im selbständigen Wirkungsbereiche, sondern die politischen Bezirksbehörden berufen.

Mit dem Bescheide vom 26. Jänner 1915, Z. 1990, hat das magistratische Bezirksamt für den I. Wiener Gemeindebezirk als politische Behörde I. Instanz, es abgelehnt, über den Antrag des F. J. auf Bewilligung und Durchführung des öffentlichen Verkaufes einer Anzahl von mit Patronen gefüllten Mägen, deren Übernahme und Bezahlung von A. W. in Wien verweigert worden war, eine Verfügung zu treffen.

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 5. März 1915, Z. XII-457, dem dagegen eingebrachten Rekurse des F. J. keine Folge gegeben und gleichzeitig das Bezirksamt beauftragt, zu veranlassen, daß über das gegenständliche Ansuchen des F. J. im Sinne des § 46, P. 12, des Wiener Gemeindestatutes im eigenen Wirkungsbereiche geamtshandelt werde.

Über den dagegen von F. J. eingebrachten Rekurs hat das k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 3. Februar 1917, Z. 64895 ex 16, die angefochtene Entscheidung, sowie den bezogenen erstinstanzlichen Bescheid behoben und ausgesprochen, daß das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk als politische Behörde I. Instanz zur Bewilligung der angestrebten öffentlichen Feilbietung nach Art. 343 H.-G.-B. berufen erscheint.

**Gründe.**

Die allgemeine Feilbietungs-(Auktions-)Ordnung vom 15. Juli 1786, Z. Ges. Sig. Band 11, S. 767 ff. — erläutert mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 13. Dezember 1808, Nr. 62, des Bandes 31 der Pol. Ges. Sig. und neuerlich kundgemacht mit dem Hof-Dekrete vom 14. September 1815, Nr. 101 des Bandes 43 der Pol. Ges. Sig. — enthält zwar Vorschriften über das bei freiwilligen Feilbietungen korrekterweise einzuhaltende Verfahren keinesfalls aber die Bestimmung des Begriffes einer freiwilligen Feilbietung; sie unterscheidet vielmehr im § 1 nur zwischen gerichtlichen und nicht gerichtlichen Verfeigerungen und zählt den ersteren auch die durch Streitsachen oder Konturre veranlaßten Verfeigerungen bei.

Dagegen hat das mit dem kaiserlichen Patente vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, kundgemachte Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechts-Angelegenheiten außer Streitsachen, welches im 6. Hauptstücke von der freiwilligen Schätzung und Feilbietung handelt, in den §§ 267 und 275 die wesentlichen Kriterien einer freiwilligen Feilbietung dahin gekennzeichnet, daß nur jene Feilbietungen freiwillige sind, welche über Disposition des Eigentümers der feilzubietenden Sache auf dessen Verlangen (Ansuchen) erfolgen, sich also vom Standpunkte des materiellen Rechtes nicht als zwangsweise darstellen.

Vom materiellrechtlichen Gesichtspunkte aus aber kann der Selbsthilfeverkauf als freiwilliger nicht angesehen werden.

Der Verkäufer, der ihn beantragt, ist zwar Eigentümer der Ware, jedoch nicht mehr befugt, darüber frei zu verfügen, da dem Käufer ein obligatorischer Anspruch aus dem Kaufvertrage zusteht. Der Selbsthilfeverkauf ist somit nicht ein Ausfluß der — durch die obligatorische Bildung gebemmen — Dispositionsfähigkeit des Verkäufers als Eigentümers der Ware; er wird vielmehr kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung vorgenommen.

Dem Verkäufer steht zwar im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers frei, zwischen den im Art. 354 H.-G.-B. vorgesehenen Möglichkeiten zu wählen. Hat er sich aber dafür entschieden, statt der Erfüllung Schadenersatz zu fordern, so verpflichtet ihn das Gesetz zur Bornahme des Selbsthilfeverkaufes. Hierbei kommt der Verkäufer also nicht in seiner Eigenschaft als Eigentümer, sondern als Gläubiger des Käufers in Betracht.

Weiters ist zu erwägen, daß der Selbsthilfeverkauf unter Umständen (Art. 348 H.-G.-B.) auch vom Käufer der Ware vorgenommen werden kann, woraus sich zeigt, daß er nicht ein Ausfluß des Eigentumsrechtes des Käufers, der die Annahme verweigert und gar nicht Eigentümer der Ware geworden, sondern vom materiellrechtlichen Gesichtspunkte aus ein durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelter Zwangsverkauf ist.

Da somit die in Art. 343 (ebenso die in Art. 348) H.-G.-B. vorgesehenen Feilbietungen als freiwillige im Sinne des Gemeindegesetzes nicht anzusehen sind, kann zu deren Bewilligung die Zuständigkeit der Gemeinden nicht herangezogen werden. Damit aber, daß der Selbsthilfeverkauf materiellrechtlich als Zwangsverkauf qualifiziert wird, ist keineswegs auch gesagt, daß er als exekutiver Verkauf anzusehen ist. Eine solche Schlussfolgerung würde an die Stelle des für die Bestimmung des Begriffes der freiwilligen Feilbietung maßgebenden materiellrechtlichen Kriteriums einen formalrechtlichen Gesichtspunkt setzen. Exekutiv ist vielmehr nur eine nach den Vorschriften der Exekutionsordnung zu bewilligende und durchzuführende Feilbietung, ein Merkmal, das bei den in Rede stehenden Feilbietungen nicht zutrifft. Ein exekutiver Verkauf ist allerdings auch aus dem Gesichtspunkte des materiellen Rechtes immer ein Zwangsverkauf, nicht aber umgekehrt; die Zwangsveräußerung wird in der Regel eine gerichtliche sein, sie kann aber auch ausnahmsweise eine außergerichtliche sein. Dies hat die k. k. Statthalterei bei ihrer angefochtenen Entscheidung insofern übersehen, als sie den freiwilligen Verkauf als kontradiktorischen Gegensatz dem exekutiven Verkauf gegenüberstellte.

Da somit der fragliche Verkauf weder als „freiwilliger“ noch als „gerichtlicher“ angesehen werden kann, fällt er unter die im § 2 der allgemeinen Feilbietungsordnung vom Jahre 1786 vorgesehenen außergerichtlichen Feilbietungen. Zu seiner Bewilligung sind somit die politischen Bezirksbehörden zuständig.

(M. B. N. I, 4495/1917.)

10.

**Reinigung der Gehwege von Schnee und Glatteis.**

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 23. Februar 1917, M. Abt. IV, 551:

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird unter Aufhebung der Magistrats-Kundmachung vom 31. Dezember 1907, M. Abt. IV, 4679, angeordnet:

1. In den Bezirken I und III bis IX, sowie in den verbauten Teilen der Bezirke II und X bis XXI sind nach jedem Schneefalle innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr nachts die dem öffentlichen Verkehre dienenden Gehwege vor Häusern und Grundstücken, und zwar die gepflasterten bis zu einer Breite von 2 m, die anderen bis zu einer Breite von 1 1/4 m, von dem Eigentümer oder Verwalter des Hauses oder Grundstückes vom Schnee gründlich säubern und sofort ausgiebig mit Sand (ohne Steine) oder Asche bestreuen zu lassen. Ebenso sind die Gehwege bei Glatteisbildung zu bestreuen.

Die nach 10 Uhr nachts entstandenen Schneedecken oder Eiskrusten sind bis 7 Uhr morgens vollständig, ohne daß Höcker hinterbleiben dürfen, zu beseitigen; bei Gefrieretemperatur sind die Gehwege hierauf sogleich ordnungsmäßig zu bestreuen.

2. Es ist strengstens verboten, den Schnee oder die weggehackten Schnee- und Eiskrusten in die Rinnsale der Straßen zu lehren oder die Rinnsale auf irgend eine andere Weise zu verlegen.

3. Von den Dächern darf Schnee nur in den Zeiten geringen Verkehrs und nach vorheriger Abschränkung des Gehweges herabgeworfen werden; hiebei ist jede Beschädigung von Leitungsröhren und öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen zu vermeiden.

Auf öffentlichen Verkehrsflächen darf Schnee von Dächern, aus Häusern und von Grundstücken nur mit Genehmigung der Gemeinde abgelagert werden.

4. Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Die k. k. Sicherheitswache und die städtischen Straßenaufsichtsorgane sind beauftragt, die zur Reinigung der Gehwege Verpflichteten durch Läuten an der Hausglocke oder auf eine andere Art an die Befolgung dieser Kundmachung zu erinnern und Zuwiderhandelnde anzuzeigen.

**II. Normativbestimmungen.**

**Gemeinderat:**

11.

**Kriegszulagen.**

Erlaß der Magistrats-Direktion vom 24. Jänner 1917, M. D. 515/17 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Der Gemeinderat hat am 4. Jänner 1917 zur Pr. Z. 12060/16 folgendes beschlossen:

„Kriegszulagen für die städtischen Angestellten, einschließlich der aus Gemeindegeldern besoldeten Lehrpersonen, sowie für die Angestellten im Ruhestande, Witwen und Waisen.

Die Punkte I, III und VI der Bestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 1916, Pr. Z. 4400, über Kriegszulagen, sowie der Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Juli 1916, Pr. Z. 7018, über die Erhöhung der Kriegszulage, werden mit 1. Jänner 1917 außer Wirksamkeit gesetzt. An ihrer Stelle haben nachfolgende Bestimmungen zu treten:

I. Den nicht zum Militärdienste eingerückten oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogenen aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen wird für das Jahr 1917 eine Kriegszulage als Aushilfe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bewilligt:

1. Für die Bemessung der Zulage werden die männlichen Angestellten nach ihrem Familienstande in folgende 4 Klassen eingeteilt:

- I. Klasse: Ledige Angestellte und verwitwete Angestellte ohne Kinder;
- II. Klasse: Verheiratete Angestellte ohne Kinder und verwitwete Angestellte mit einem Kind;
- III. Klasse: Verheiratete Angestellte mit einem oder zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit zwei oder drei Kindern;
- IV. Klasse: Verheiratete Angestellte mit mehr als zwei Kindern und verwitwete Angestellte mit mehr als drei Kindern.

Hiebei ist nur auf jene Kinder Bedacht zu nehmen, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgenuß hätten, insbesondere das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen sind; doch sind Stiefkinder und adoptierte Kinder, falls sie nicht im Genusse einer Waisenpension oder einer Gnadengabe stehen, den leiblichen Kindern gleichzuhalten. Im Gemeinbedienste stehende Kinder sind nicht mitzuzählen.

Geschiedene Angestellte werden, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, den verheirateten, sonst den verwitweten gleichgehalten.

Von den weiblichen Angestellten werden Witwen, die keine Versorgungsgenüsse beziehen, den verwitweten männlichen gleichgehalten, alle übrigen fallen in die I. Klasse.

2. Für die in Rangsklassen eingeteilten Beamten einschließlich der Praktikanten und Aspiranten, sowie für die Lehrpersonen wird die Kriegszulage nach dem Jahresgehälte (Adjutum, Remuneration) bemessen und beträgt bei einem Bezuge

	in der I. Kl. II. Kl. III. Kl. IV. Kl.			
	K r o n e n			
bis ausschließlich	1.600 K	2.200	3.200	4.200
von 1.600 K	240	348	420	540
" 2.200 "	240	396	504	660
" 2.800 "	324	564	696	876
" 3.600 "	408	684	852	1056
" 4.800 "	480	816	1020	1224
" 6.400 "	552	924	1128	1368
" 8.000 "	612	1008	1236	1500
" 10.000 und mehr	696	1116	1368	1620

Hiebei sind dem Gehälte alle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, bei den Lehrpersonen insbesondere auch die nach Punkt II (der Kriegszulagenbestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 1916, Pr. Z. 4400) sich ergebenden Erhöhungen des Gehältes und der Gehältszulagen zugurechnen.

3. Für alle übrigen Angestellten wird die Kriegszulage nach dem Gesamtjahresbezuge bemessen und beträgt bei einem Jahresbezuge

	in der I. Kl. II. Kl. III. Kl. IV. Kl.			
	K r o n e n			
bis ausschließlich	2.800 K	3.200	4.200	5.400
von 2.800 "	240	348	420	540
" 3.200 "	240	396	504	660
" 4.000 "	324	564	696	876
" 4.900 "	408	684	852	1.056
" 6.700 "	480	816	1.020	1.224
" 8.800 "	552	924	1.128	1.368
" 13.000 "	612	1.008	1.236	1.500
" 13.000 und mehr	696	1.116	1.368	1.620

Als Gesamtjahresbezug hat der für das Jahr berechnete Gehalt oder Lohn samt Dienstalterszulagen und das Quartiergeld oder der Mietzinsbeitrag zu gelten.

Naturalbezüge werden hiebei nach den für die Altersversorgung geltenden Vorschriften bewertet.

Im Alforddienste stehende Arbeiter werden für die Kriegszulage so behandelt, wie wenn sie nicht mehr als den örtlichen Tagelohn erhielten.

4. Angestellte, die Naturalversorgung genießen, erhalten bei einem Familienstande nach der I. Klasse keine Kriegszulage, nach der II.—IV. Klasse die der nächst niederen.

5. In der IV. Klasse erhalten verheiratete Angestellte, die für mehr als vier, und verwitwete Angestellte, die für mehr als fünf Kinder zu sorgen haben, für jedes Kind über diese Zahl eine Erhöhung der Kriegszulage von jährlich 60 K.

6. Die Kriegszulage ist von der den Dienstbezug anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten, und zwar wenn der ihrer Bemessung zugrunde gelegte Bezug im nachhinein fällig ist, im nachhinein, sonst im vorhinein auszusahlen. Im ersteren Falle gebührt für den Bruchteil eines Monats der entsprechende Teilbetrag.

Veränderungen in dem der Bemessung zugrunde gelegten Bezuge bewirken vom Anfallstage der veränderten Bezüge an auch eine entsprechende Veränderung der Kriegszulage; alle Ereignisse, die eine Veränderung im Ausmaße der Zulage bewirken, hat der Bezugsberechtigte vor dem nächsten Fälligkeitstermine der Bemessungsstelle anzuzeigen.

II. 1. Den im Ruhestande befindlichen Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der Lehrpersonen, soferne sie nicht zum Militärdienste eingerückt oder zu persönlicher Kriegsdienstleistung herangezogen sind, sowie den Witwen und Waisen von Angestellten (Lehrpersonen) wird für das Jahr 1917 zu ihren Ruhebeziehungsweise Versorgungsgenüssen eine Kriegszulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Aushilfe bewilligt:

Die Kriegszulage beträgt bei einem jährlichen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenuß samt allfälliger Gnadenzulage

	bis ausschließlich	600 K	. . . . .	120 K
von 600	"	"	1000 "	. . . . . 192 "
" 1000	"	"	2000 "	. . . . . 240 "
" 2000	"	"	3000 "	. . . . . 276 "
" 3000	"	"	4000 "	. . . . . 324 "
" 4000	"	"	5000 "	. . . . . 408 "
" 5000	"	"	6000 "	. . . . . 516 "
" 6000 K und mehr				. . . . . 600 "

In den Ruhe- oder Versorgungsgenuß von Lehrpersonen oder Hinterbliebenen von solchen sind hiebei die Zulagen nach Punkt VII, VIII oder IX (der Kriegszulagebestimmungen des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. Mai 1916, Br. Z. 4400) einzurechnen.

Die Kriegszulage der Hinterbliebenen eines Angestellten wird nach dem Gesamtbetrage ihrer Versorgungsgenüsse bemessen.

2. Die Kriegszulage ist von der den Ruhe- oder Versorgungsgenuß anweisenden Dienststelle zu bemessen und in Monatsraten im vorhinein auszahlbar.

Die Kriegszulage zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Bediensteten der städtischen Straßenbahnen sind aus den Betriebseinnahmen zu bestreiten.

## Magistrat:

### 12.

#### Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Ruchtern vom 23. Jänner 1917, Nr. D. 517 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliessung vom 22. Jänner 1917 folgende Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat verfügt:

#### Abschnitt A.

##### Magistrats-Abteilung XIX.

Der durch Normale 25/16 abgeänderte 2. Absatz der Geschäftseinteilung (5. Auflage) hat zu lauten:

„Die individuellen Steuer-Angelegenheiten betreffend die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Lantienabgabe, die Kriegsgewinnsteuer und die Rentensteuer im Wege des Abzuges.“

#### Abschnitt B.

In der Geschäftseinteilung der magistratischen Bezirksämter Gruppe I hat der mit Normale 25/16 geänderte dritte Absatz zu lauten:

„3. Die individuellen Steuer-Angelegenheiten, betreffend die Grund-, Gebäude-, allgemeine Erwerbsteuer, Rentensteuer auf Grund von Bekennnissen, Befoldungs- und Einkommensteuer.“

#### Abschnitt E.

##### Steueramt.

Der mit Normale 25/16 abgeänderte zweite Absatz hat zu lauten:

„Einhebung und Berechnung der Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, der Lantienabgabe, der Kriegsgewinnsteuer und der Rentensteuer im Wege des Abzuges, weiters der Militärtaxen von . . .“

## Straferkenntnisse

wegen Übertretung der Lebensmittel-(Approvisionierungs-)Vorschriften und der Normen über den Verbrauch der dem freien Verkehre entzogenen Bedarfsartikel.

(Rundgemacht zufolge Rund-Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Jänner 1917, Z. Str. W/II-482.)

Die beigelegten Daten sind die der Erkenntnisse.

### Verzeichnis Nr. 1.

#### I. Bezirk.

- Anton Ballauf, verantwortlicher Geschäftsführer der Firma Hulek & Werner, I., Wipplingerstraße 18, hat die Vorschriften über den Kleinverkauf von Baumwollwaren nicht eingehalten 16. Jänner: 20 Kronen.  
 Anna Blatsky, I., Schulerstraße 9, hat einige Preise nicht ersichtlich gemacht. 4. Jänner: 2 Kronen.  
 Rosa Gmelak, I., Kärntnerstraße 44, hat an einem fleischlosen Tage Fleischwaren auflegen lassen. 20. Jänner: 5 Kronen.

- Anna Dobraug, I., Schottenring 33, hat Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 20. Jänner: 5 Kronen.  
 Eduard Efinger, verantwortlicher Geschäftsführer der Firma M. & J. Efinger, I., Volksgartenstraße 1, Veräußerung gesperrter Baumwollwaren. 11. Jänner: 40 Kronen.  
 Emanuel Hampel, verantwortlicher Geschäftsführer der Firma Hille & Hampel, I., Wipplingerstraße 15, Veräußerung gesperrter Baumwollwaren. 19. Jänner: 60 Kronen.  
 Zwana Herrmann, I., Schottenbastei 16, hat die Verordnung über den Höchstpreis von Kalbfleisch anzuschlagen unterlassen. 11. Jänner: 2 Kronen.  
 Bernhard Hofbauer, verantwortlicher Geschäftsführer der Firma Adolf & B. Hofbauer, I., Tuchlauben 20, hat die Vorschriften über den Kleinverkauf von Baumwollwaren übertreten. 5. Jänner: 30 Kronen.  
 Josefina Hoffmann, I., Lichtenselsgasse 5, hat Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 24. Jänner: 6 Kronen.  
 Emil Jusi, Geschäftsführer der Firma G. Weigandt & Komb., I., Salzgries 12, hat gesperrte Baumwollwaren ohne Bewilligung veräußert. 9. Jänner: 50 Kronen.  
 Jakob Morgensiem, I., Eplinggasse 15, hat die Verordnung über die Höchstpreise von Kalbfleisch anzuschlagen unterlassen. 11. Jänner: 2 Kronen.  
 Barbara Müller, I., Hoher Markt, hat den Marktpreis von Zwiebeln überschritten. 24. Jänner: 20 Kronen.  
 Adolf Rott, Angestellter der Firma Heinrich Kampf, I., Marc Aurel-Strasse 6, hat gesperrte Baumwollwaren verkauft. 24. Jänner: 30 Kronen.  
 Gustav Stanzl, Leiter der Zweigniederlassung Wien der Firma Franz Josef Richter, I., Hohenstaufengasse 12, hat gesperrte Baumwollwaren verkauft. 12. Jänner: 40 Kronen.  
 Anna Smutny, I., Ballgasse 8, hat an einem fleischlosen Tag Fleischpreise verabschiedet. 18. Jänner: 100 Kronen.  
 Helene Eissolok, I., Gonzagagasse 21, hat Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 20. Jänner: 5 Kronen.  
 Andreas Edw., I., Hoher Markt, hat Lebensmittelpreise nicht genügend deutlich ersichtlich gemacht. 2. Jänner: 2 Kronen.  
 Wilhelm Klaber, verantwortlicher Geschäftsführer der Firma Klaber & Bruder, I., Heinrichsgasse 1, hat gesperrte Baumwollwaren veräußert. 16. Jänner: 200 Kronen.

#### II. Bezirk.

- Rudolf Klein, II., Franzensbrückenstraße 16, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Brotartenabschnitte gemacht. 11. Jänner: 5 Kronen.  
 Thomas Fröhbauer, II., Praterstraße 58, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Brotartenabschnitte gemacht. 11. Jänner: 5 Kronen.  
 Jakob Keruda, II., Novaragasse 38, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Brotartenabschnitte gemacht. 12. Jänner: 5 Kronen.  
 Artur Großlicht, II., Praterstraße 54, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Zucker- und Kaffeeartenabschnitte gemacht. 13. Jänner: 50 Kronen.  
 Ernestine Pfeiffer, II., Springergasse 6, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Zuckerartenabschnitte gemacht. 13. Jänner: 5 Kronen.  
 Marie Bogel, II., Kronprinz Rudolf-Strasse 20, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht und das Protovormerkbuch nicht ordnungsgemäß geführt. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Marie Schäberl, II., Nideltgasse 4, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Sandor Kestler, II., Leopoldsgasse 39, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 16. Jänner: 5 Kronen.  
 Julie Wolf, II., Kleine Schiffgasse 8, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 19. Jänner: 5 Kronen.  
 Alois Orner, II., Sebastian Kneipp-Gasse 9, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Brotartenabschnitte gemacht. 20. Jänner: 20 Kronen.  
 Josef Schmidt, II., Handelskai 420, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Brotartenabschnitte gemacht. 22. Jänner: 20 Kronen.  
 Marie Meyer, II., Obere Donaustraße 6, hat die Höchstpreise für Schweinespeck überschritten. 22. Jänner: 10 Kronen.  
 Karl Koppel Weiss, II., Kleine Schiffgasse 24, hat Brotartenabschnitte der kommenden Berechnungswochen angenommen. 22. Jänner: 20 Kronen.  
 Kamilla Bövy, II., Novaragasse 38, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Zuckerartenabschnitte gemacht. 22. Jänner: 20 Kronen.  
 Robert Krimmel, II., Große Pfarrgasse 14, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Brotartenabschnitte gemacht. 22. Jänner: 20 Kronen.  
 Leopold Lauf, II., Große Stadtgasse 18, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Zuckerartenabschnitte gemacht. 24. Jänner: 20 Kronen.  
 Cecilie Schauer, II., Volkertstraße 6, hat Brotartenabschnitte kommender Berechnungswochen angenommen. 10. Jänner: 5 Kronen.  
 Ernestine Steinreich, II., Czerningasse 17, hat falsche Angaben bezüglich abgelieferter Zuckerartenabschnitte gemacht. 24. Jänner: 20 Kronen.  
 Julie Herrmann, II., Am Labor 13, hat unrichtige Angaben bezüglich abgelieferter Zuckerartenabschnitte gemacht. 24. Jänner: 20 Kronen.  
 Franz Prohaska, II., Springergasse 14, hat die Zuckerartenabschnitte samt den Kartentämmen abgeliefert. 24. Jänner: 20 Kronen.  
 Johanna Stenberg, II., Ruppelgasse 18, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 24. Jänner: 10 Kronen.  
 Sime Kaufmann, II., Ruppelgasse 26 hat sämtliche Zuckerarten samt Zuckerartenstämmen abgeliefert. 24. Jänner: 20 Kronen.  
 Jos. Klaussegger, II., Laborstraße 45, hat für Private Weißgebäck zum Baden übernommen. 11. Jänner: 50 Kronen.  
 Anna Bartolich, II., Novaragasse 15, hat die Höchstpreise für Zwetschken überschritten. 23. Jänner: 50 Kronen.  
 Schulim Weiser, II., Obere Donaustraße 69, hat dem Kriegsverband der Baumwoll-Industriellen die Verarbeitung von 25 Prozent seines Vorrates verspätet angezeigt. 19. Jänner: 30 Kronen.

#### III. Bezirk.

- Anton Herrmann, III., Erdbergstraße 14, hat die Höchstpreise für Schweinefleisch überschritten. 4. Jänner: 100 Kronen.  
 August Kresky, V., Anzengruberstraße 2, hat die Höchstpreise für Schweinefleisch überschritten. 8. Jänner: 100 Kronen.  
 Ferdinand Papoušek, IX., Binderstraße 4, hat die Höchstpreise für Schweinefleisch überschritten. 2. Jänner: 100 Kronen.  
 Eva Sokol, III., Rennweg 56, hat die Preise für Gemüse nicht angehängt. 8. Jänner: 2 Kronen.

Ludwig Siebl, III., Landsträßer Hauptstraße 144, Überschreitung der Höchstpreise für weibner Schweine. 18. Jänner: 100 Kronen.  
Therese Müller, III., Rennweg 70, hat die Preise für Marktviertel nicht ersichtlich gemacht. 10. Jänner: 5 Kronen.

IV. Bezirk.

Hermine Leitner, IV., Raschmarkt, hat den Höchstpreis überschritten. 9. Jänner: 30 Kronen.  
Elise Meblie, IV., Kettenbrückengasse 11, hat den Höchstpreis überschritten. 12. Jänner: 30 Kronen.  
Kosalia Filippek, IV., Rainergasse 10, hat vor Marktbeginn Waren angekauft. 10. Jänner: 20 Kronen.  
Johann Rauch, IV., Rühnplatz 4, hat den Höchstpreis überschritten. 11. Jänner: 50 Kronen.  
Josef Baumgartner, IV., Wiedner Hauptstraße 96, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 11. Jänner: 20 Kronen.  
Marie Schulzer, IV., Kollschitzgasse 30, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 11. Jänner: 5 Kronen.  
Franz Weiber, IV., Prinz Eugen-Straße 4, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 13. Jänner: 10 Kronen.  
Elisabeth Bach, IV., Kompertgasse 10, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 10. Jänner: 10 Kronen.  
Jeanette Weismann, II., Schiffgasse 8, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 13. Jänner: 10 Kronen.  
Karoline Knoblich, XVII., Schwandbnergasse 40, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 10. Jänner: 20 Kronen.  
Anna Scherer, IV., Margaretenstraße 38, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 10. Jänner: 10 Kronen.  
Ignaz Spiger, IV., Favoritenplatz 8, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 13. Jänner: 10 Kronen.  
Anna Erkl, V., Hauslabgasse 31, hat den Höchstpreis überschritten. 10. Jänner: 40 Kronen.  
Leopoldine Andreas, III., Erdbergstraße 59, hat den Höchstpreis überschritten: 10. Jänner: 20 Kronen.  
Marie Weichhart, Liesing, Schaffergasse 40, hat den Höchstpreis überschritten. 10. Jänner: 30 Kronen.  
Barbara Bita, IV., Mühlgasse 7, hat den Höchstpreis überschritten. 10. Jänner: 30 Kronen.  
Franz Obenaus, IV., Schleimühlgasse 13, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 9. Jänner: 30 Kronen.  
Paula Turner, XIII., Altgasse 8, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 9. Jänner: 10 Kronen.  
Rosa Stein, X., Favoritenstraße 106, hat den Höchstpreis überschritten und die Preise nicht ersichtlich gemacht. 9. Jänner: 100 Kronen.  
Anna Bergleitner, V., Hamburgerstraße 22, hat den Höchstpreis überschritten. 17. Jänner: 50 Kronen.

V. Bezirk.

Christine Bansch, V., Nikolsdorfergasse 42, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 2. Jänner: 5 Kronen.  
Helene Schneeweis, V., Siedenbrunnengasse 16, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 2. Jänner: 5 Kronen.  
Emma Kaufar, V., Embelgasse 18, hat den Höchstpreis für Milch überschritten. 2. Jänner: 20 Kronen.  
Anastasia Bienkowsky, V., Schönbrunnerstraße 27, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 2. Jänner: 5 Kronen.  
Leopold Weiguni, V., Ramperstorfergasse 25, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht und das Brotvormerkbuch nicht geführt. 3. Jänner: 5 Kronen.  
Theresa Dragon, V., Rübigergasse 8, hat den Höchstpreis für Gemüse überschritten. 3. Jänner: 20 Kronen.  
Simon Altschüller, V., Am Hundsturm 3, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 4. Jänner: 5 Kronen.  
Juliana Belter, V., Krongasse 13, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 4. Jänner: 10 Kronen.  
Mathilde Reistrachil, V., Wiedner Hauptstraße 140, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 4. Jänner: 5 Kronen.  
Karl Dreibl, V., Penbigasse 26, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 4. Jänner: 5 Kronen.  
Marie Mülli, V., Bacherplatz 8, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 9. Jänner: 5 Kronen.  
Ottolar Hirnschall, V., Margaretenplatz 6, hat die Fleischpreise nicht von außen leserlich ersichtlich gemacht. 9. Jänner: 2 Kronen.  
Moiß Karlik, V., Wiedner Hauptstraße 124, hat die Fleischpreise nicht von außen leserlich ersichtlich gemacht. 10. Jänner: 5 Kronen.  
Samuel Raß, V., Reinprechtsdorferstraße 15, hat die Fleischpreise nicht von außen leserlich ersichtlich gemacht. 13. Jänner: 10 Kronen.  
Josef Klement, V., Reinprechtsdorferstraße 27, hat die Fleischpreise nicht von außen leserlich ersichtlich gemacht. 12. Jänner: 10 Kronen.  
Rosa Jurkowitz, V., Wiedner Hauptstraße 140, hat die Fleischpreise nicht von außen leserlich ersichtlich gemacht. 16. Jänner: 10 Kronen.  
Anna Reisinger, V., Siedenbrunnengasse 73, hat den Höchstpreis für Milch überschritten. 3. Jänner: 10 Kronen.  
Benzion Wagner, V., Schönbrunnerstraße 21, hat den Richtpreis für Rindfleisch überschritten. 10. Jänner: 20 Kronen.  
Marie Kolchinger, V., Margaretenstraße 83, hat den Richtpreis für Rindfleisch überschritten. 10. Jänner: 50 Kronen.  
Marie Balta, V., Wimmergasse 25, hat den Höchstpreis für Sauerkraut überschritten. 17. Jänner: 20 Kronen.  
Helene Bulka, V., Margaretenstraße 89, hat den Höchstpreis für Weiß- und Rotkraut überschritten. 18. Jänner: 60 Kronen.  
Eduard Bauer, V., Amtsausgasse 40, hat den Höchstpreis für Milch überschritten. 18. Jänner: 50 Kronen.  
Josefa Klier, V., Penbigasse 12, hat Pferdefelung an einem fleischlosen Tage verkauft. 5. Jänner: 2 Kronen.  
Sophie Spag, V., Arbeitergasse 48, hat die Milchartenvorschriften nicht eingehalten. 5. Jänner: 2 Kronen.  
Eugenie Kolluch, V., Vogelganggasse 34, hat die Milchartenvorschriften nicht eingehalten. 9. Jänner: 2 Kronen.

Rosa Kungl, V., Kompertgasse 10, hat den Höchstpreis für Milch überschritten. 9. Jänner: 20 Kronen.  
Anna Stingl, V., Schönbrunnerstraße 82, hat die Zahl der abgelieferten Brotkartenschnitte unrichtig angegeben. 11. Jänner: 20 Kronen.  
Karl Lott, V., Wiedner Hauptstraße 100, hat den Preistarif in einer von der Straße aus unlesbaren Weise angebracht. 12. Jänner: 10 Kronen.  
Anna Gatz, V., Wimmergasse 2, hat den Höchstpreis für Milch überschritten. 11. Jänner: 10 Kronen.  
Marie Merg, V., Spengergasse 1, hat die Preise für Innereien nicht ersichtlich gemacht. 12. Jänner: 10 Kronen.  
Anna Poll, V., Wiedner Hauptstraße 125, hat das Brotvormerkbuch nicht geführt und die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 15. Jänner: 30 Kronen.  
August Fritz, V., Penbigasse 8, hat den Höchstpreis für Milch überschritten. 17. Jänner: 50 Kronen.  
Moiß Lupert, V., Reinprechtsdorferstraße 18, hat die Richtpreise für Rindfleisch überschritten. 22. Jänner: 20 Kronen.  
Marie Kolchinger, V., Margaretenstraße 83, hat die Lebensmittelpreise nicht ersichtlich gemacht. 22. Jänner: 10 Kronen.  
Therese Brandhuber, V., Ramperstorfergasse 47, hat den Preistarif nicht von der Straße aus leserlich angebracht. 24. Jänner: 10 Kronen.

VI. Bezirk.

Therese Stagl, VI., Engulgasse 2, Nichtersichtlichmachung der Preise. 8. Jänner: 10 Kronen.  
Paul Cerny, VI., Brückengasse 11, Nichtersichtlichmachung der Preise. 12. Jänner: 20 Kronen.  
Theresia Koltsch, VI., Reffengasse 3, Nichtersichtlichmachung der Preise. 12. Jänner: 5 Kronen.  
Helene Jurik, VI., Gumpendorferstraße 94, Nichtersichtlichmachung der Preise. 12. Jänner: 20 Kronen.  
Klara Glaser, VI., Hirschgasse 8, Nichtersichtlichmachung der Preise. 15. Jänner: 10 Kronen.  
Bertha Kubera, VI., Webgasse 8, Nichtersichtlichmachung der Preise. 15. Jänner: 10 Kronen.  
Thomas Hurl, VI., Hofmühlgasse 20, Überschreitung der Richtpreise für Rindfleisch. 15. Jänner: 200 Kronen.  
Ehaim Fischer, VI., Amerlingstraße 9, Nichtersichtlichmachung der Preise. 18. Jänner: 10 Kronen.  
Alfred Popper, VI., Köstlergasse 1, Fleischgenuß an fleischlosen Tagen. 19. Jänner: 200 Kronen.  
Hermine Grünzweig, VI., Kajernengasse 5, Fleischgenuß an fleischlosen Tagen. 19. Jänner: 50 Kronen.

VII. Bezirk.

Emanuel Singer, VII., Schottenfeldgasse 72, hat an fleischlosen Tagen Fleisch genossen. 3. Jänner: 200 Kronen.

VIII. Bezirk.

Leopoldine Glückshalt, VIII., Florianigasse 52, Nichtbezeichnung der Lebensmittelpreise. 12. Jänner: 5 Kronen.  
Heriband Karrer, VIII., Blindengasse 33, Nichtinhaltung der Rindfleisch-Richtpreise. 13. Jänner: 20 Kronen.  
Leopoldine Reigner, VIII., Breitenfeldergasse 18, Nichtinhaltung der Rindfleisch-Richtpreise. 12. Jänner: 20 Kronen.  
Josef Rieger, VIII., Strozsigasse 40, Erzeugung von Wasserwieback. 18. Jänner: 100 Kronen.  
Hermine Straßer, VIII., Joesfäbterstraße 56, Nichtabmeldung des Dienstmädchens bei der Brot-Kommission. 18. Jänner: 5 Kronen.  
Agnes Müntch, VIII., Skodagasse 10, Nichtabmeldung der Untermieter bei der Brot-Kommission. Fortbezug der Lebensmittelkarten. 22. Jänner: 50 Kronen.

IX. Bezirk.

Pauline Sigel, VI., Theobaldgasse 15, Höchstpreisüberschreitung beim Fischverkauf. 10. Jänner: 20 Kronen.  
Josef Kriften, IX., Pramergasse 19, Höchstpreisüberschreitung beim Milchverkauf. 19. Jänner: 20 Kronen.

X. Bezirk.

Franziska Raßl, X., Hardtmuthgasse 110, Verweigerung der Ausfolgung von Brotmarken an Untermieter. 3. Jänner: 2 Kronen.  
Anna Stahlfarrer, X., Steubelgasse 2, Nichtersichtlichmachung der Preise. 8. Jänner: 3 Kronen.  
Peter Hummel, X., Sudbrunstraße 156, Nichtinhaltung der Bierauschankstunden. 16. Jänner: 10 Kronen.  
Moiß Seidler, X., Lorenburgerstraße 9, Nichtanschlag der Rumbmachung über Zuckerbeigabe zu den Getränken. 17. Jänner: 2 Kronen.  
Johann Rattich, X., Quellenstraße 50, Nichtersichtlichmachung der Preise. 17. Jänner: 20 Kronen.  
Amabile Colli, X., Laxenburgerstraße 69, Nichtersichtlichmachung der Preise für Speisen und Getränke. 17. Jänner: 20 Kronen.  
Cäcile Strauß, X., Siccardsburggasse 1, Nichtersichtlichmachung der Preise. 19. Jänner: 2 Kronen.  
Marie Wann, X., Quellenstraße 207, fehlender Preistarif. 19. Jänner: 5 Kronen.

XI. Bezirk.

Anton Ludwig, XI., Simmeringer Hauptstraße 25, hat die Brotkartenschnitte unrichtig abgegeben. 3. Jänner: 4 Kronen.  
Josef Spinner, XI., Simmeringer Hauptstraße 5, hat die Brotkartenschnitte unrichtig abgegeben. 16. Jänner: 5 Kronen.  
Josef Ferstl, XI., Simmeringer Hauptstraße 43, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch genossen. 18. Jänner: 100 Kronen.  
Johanna Schwabl, XI., Dorfstraße 34, führt kein Verzeichnis der Milchabnehmer. 18. Jänner: 4 Kronen.  
Marie Knapp, XI., Simmeringer Hauptstraße 7, hat einer ihr zugewiesenen Milchartenbesitzerin keine Milch abgegeben. 20. Jänner: 70 Kronen.

## XII. Bezirk.

- Therese Gerstmayr, XII., Dörfelstraße 13, Überschreitung der Höchstpreise. 10. Jänner: 50 Kronen.  
 Kathi Hammerl, XII., Erlgasse 24 a, unberechtigter Fortbezug von Lebensmittelbezugsarten. 10. Jänner: 10 Kronen.  
 Fanni Kuchar, XII., Singrienergasse 3, Nichterhaltung der Milchkartenvorschriften. 10. Jänner: 10 Kronen.  
 Marie Klement, XII., Breitenfurterstraße 17, Nichterhaltung der Verkaufspreise. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Fanni Lasnicel, XII., Wienerbergstraße 26, Nichterhaltung der Verkaufspreise. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Elisabeth Rajicek, XII., Reschgasse 7, Nichterhaltung der Verkaufspreise. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Julie Riechl, XII., Osvaldgasse 8, Überschreitung der Höchstpreise für Sauerkraut. 16. Jänner: 30 Kronen.  
 Johanna Stöger, XII., Wurmbstraße 48, Nichterhaltung der Verkaufspreise. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Anna Weinko, XII., Erlgasse 24 a, unberechtigter Fortbezug von Lebensmittelmarken. 10. Jänner: 10 Kronen.

## XIII. Bezirk.

- Marie Katrnocka, XIII., Siebenhengasse 16, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 3. Jänner: 10 Kronen.  
 Marie Kaufmann, XIII., Einmangasse 40, hat die Zwetschenhöchstpreise überschritten. 22. Jänner: 10 Kronen.  
 Anna Lehner, XIII., Onno Klopfgasse 2, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 13. Jänner: 20 Kronen.  
 Margarete Muster, XIII., Weiglasse 14, hat die Höchstpreise überschritten. 5. Jänner: 30 Kronen.  
 Josef Paul, XIII., Rojenthalgasse 7, hat die Preise nicht ersichtlich gemacht. 8. Jänner: 10 Kronen.  
 Josef Pörtl, XIII., Linzerstraße 266, hat den Preistarif mangelhaft geführt, die Preise nicht ersichtlich gemacht und Preise unrichtig angegeben. 12. Jänner: 100 Kronen.  
 Antonia Sys, XIII., Sberinggasse 19, hat die Höchstpreise überschritten. 8. Jänner: 30 Kronen.

## XIV. Bezirk.

- Anna Sellner, XIV., Heinitzergasse 4, Höchstpreisüberschreitung. 5. Jänner: 10 Kronen.  
 Anna Sellner, XIV., Heinitzergasse 4, unterlassene Führung des Brotvorkaufbüch. 5. Jänner: 10 Kronen.  
 Marie Blaha, XIV., Mariahilferstraße 200, Verweigerung der Ausfolgung von Brot- und Zudertarten. 5. Jänner: 10 Kronen.  
 Marie Cibulka, XIV., Mariahilferstraße 198, Brotverkauf ohne Brotmarken. 5. Jänner: 5 Kronen.  
 Josefina Varg, XIV., Sechshauerstraße 55, Aufhängen von Wurst an fleischlosen Tagen. 8. Jänner: 10 Kronen.  
 Franz Koblicke, XIV., Märzstraße 122, fehlende Brotmarken bei der Abfuhr. 8. Jänner: 50 Kronen.  
 Franz Brunner, XIV., Braunhirschgasse 31, unrichtige Brotmarkenabfuhr. 8. Jänner: 50 Kronen.  
 Franz Brunner, XIV., Braunhirschgasse 31, Höchstpreisüberschreitung. 8. Jänner: 10 Kronen.  
 Abela Daabl, XIV., Grenzgasse 5, Höchstpreisüberschreitung. 8. Jänner: 10 Kronen.  
 Josef Lenz, XIV., Dabergasse 5, Höchstpreisüberschreitung. 8. Jänner: 10 Kronen.  
 Adalbert Evec, XIV., Sechshauerstraße 37, Nichterhaltung der festgesetzten Kaffeeausshantzeit. 9. Jänner: 5 Kronen.  
 Anna Hanner, XIV., Liesenbachgasse 39, unterlassene Führung des Brotvorkaufbüch. 10. Jänner: 4 Kronen.  
 Karoline Kozel, XIV., Storchengasse 3, fehlende Preisaffizierung. 10. Jänner: 10 Kronen.  
 Johann Breit, XIV., Märzstraße 75, Höchstpreisüberschreitung. 12. Jänner: 10 Kronen.  
 Alois Körner, XIV., Goldschlagstraße 98, Höchstpreisüberschreitung. 13. Jänner: 20 Kronen.  
 Katharina Horacek, XIV., Denglergasse 2, Höchstpreisüberschreitung. 13. Jänner: 50 Kronen.  
 Klara Balenta, XIV., Märzstraße 85, Höchstpreisüberschreitung. 13. Jänner: 20 Kronen.  
 Josefa Rafazeb, XIV., Kellinggasse 13, Nichterhaltung der Milchkartenvorschriften. 14. Jänner: 5 Kronen.  
 Josefina Mayer, XIV., Reindorfstraße 17, Nichterhaltung der Milchkartenvorschriften. 14. Jänner: 4 Kronen.  
 Jacques Engel, XIV., Mariahilferstraße 223, fehlende Preisaffizierung. 5. Jänner: 10 Kronen.  
 Theresia Lang, XIV., Lehnergasse 8, unterlassene Eintragung ins Brotvorkaufbüch. 19. Jänner: 10 Kronen.  
 Emilie Winkler, XIV., Lehnergasse 1, fehlendes Brotvorkaufbüch. 19. Jänner: 10 Kronen.  
 Anna Lang, XIV., Braunhirschgasse 37, Höchstpreisüberschreitung. 19. Jänner: 50 Kronen.  
 Marie Strid, XIV., Storchengasse 17, fehlende Brotmarken. 20. Jänner: 20 Kronen.  
 Edmund König, XIV., Reindorfstraße 20, fehlende Brotmarken. 20. Jänner: 50 Kronen.  
 Rosa Kern, XIV., Schwendergasse 1 a, Höchstpreisüberschreitung. 22. Jänner: 100 Kronen.

## XV. Bezirk.

- Katharina Brunner, XV., Herkloßgasse 12, Überschreitung der Höchstpreise. 5. Jänner: 10 Kronen.  
 Katharina Brunner, XV., Herkloßgasse 12, Nichterhaltung der Verkaufspreise. 5. Jänner: 5 Kronen.  
 Leopoldine Potovy, XV., Goldschlagstraße 15, Nichterhaltung der Verkaufspreise. 11. Jänner: 10 Kronen.  
 Rosalia Morawec, XV., Löhrergasse 2, Verkauf von Brot ohne Brotmarken. 13. Jänner: 30 Kronen.  
 Marie Florian, XV., Klementinengasse 8, Überschreitung der Höchstpreise. 15. Jänner: 10 Kronen.  
 Ludwig Werner, XV., Goldschlagstraße 2, Verkauf von Brot ohne Brotmarken. 2. Jänner: 40 Kronen.

- Artur Schrötter, XV., Alberichgasse 8, Nichterhaltung der fleischlosen Tage. 15. Jänner: 40 Kronen.  
 Josef Matys, XV., Kriemhildplatz 2, Nichterhaltung der fleischlosen Tage. 16. Jänner: 100 Kronen.  
 Albert Zomanek, XV., Mariahilferstraße 153, Nichterhaltung der Bierausshantstunden. 23. Jänner: 30 Kronen.

## XVI. Bezirk.

- Josef Ghebnicek, XVI., Ottakringerstraße 210, Überschreiten des Höchstpreises für Kartoffel. 19. Jänner: 10 Kronen.  
 Marie Dietl, XVI., Deinhardtsteingasse 15, Nichterhaltung der Preise; Aushängen von Wurst an fleischlosen Tagen. 18. Jänner: 4 Kronen.  
 Anna Gy, XVI., Lerchensberggürtel 29, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Karl Greifinger, XVI., Grundsteingasse 1, Aufstellen von Zuckerbäckwaren auf den Gastischen. 10. Jänner: 20 Kronen.  
 Leopoldine Girler, XVI., Pöfnerplatz 1, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Franziska Hajenböck, XVI., Blumberggasse 22, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Marie Hollwäger, XVI., Brunnengasse 72, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Rudolf Heidl, XVI., Friedmangasse 19, Verkauf von Rindfleisch ohne Zuwage. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Marie Heins, XVI., Liebhartstallstraße 1, Überschreiten des Milchhöchstpreises. 17. Jänner: 10 Kronen.  
 Valentin Kubn, XVI., Thaliastraße 57, Aushängen von Fleisch an fleischlosen Tagen. 4. Jänner: 2 Kronen.  
 Theresia Krüll, XVI., Friedrich Kaiser-Gasse 3, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Elisabeth Kuncik, XVI., Ottakringerstraße 108, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Johann Mazorek, XVI., Akelegasse 5, Nichterhaltung der Preise; Aushängen von Fleischwürsten an fleischlosen Tagen. 18. Jänner: 4 Kronen.  
 Wenzel Nowotny, XVI., Brunnengasse 44, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Rudolf Pechta, XVI., Herbststraße 40, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Adolf Riebel, XVI., Koppstraße 62, Überschreiten des Höchstpreises für Rückenped. 8. Jänner: 10 Kronen.  
 Josefina Schweiner, XVI., Neulerchensbergstraße 51, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Marie Trimmel, XVI., Neulerchensbergstraße 82, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Karoline Winter, XVI., Kosterpart 3, Verabreichung von schwarzem Kaffee. 9. Jänner: 5 Kronen.  
 Theresia Wegelsborjer, XVI., Roktianskygasse 41, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.  
 Juliane Wenzler, XVI., Festgasse 6, Überschreiten der Höchstpreise für Zwetschen. 19. Jänner: 10 Kronen.  
 Sibella Zelinka, XVI., Speckbacherstraße 4, Nichterhaltung der Preise. 16. Jänner: 2 Kronen.

## XVII. Bezirk.

- Margdalena Aff, XVII., Rainzgasse 10, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Franz Acher, XVII., Beheimgasse 20, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 13. Jänner: 10 Kronen.  
 Georg Batsch, XVII., Leopold Ernst-Gasse 40, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Aloisia Babka, XVII., Hernalser Hauptstraße 195, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Rosa Doalstky, XVII., Schumannsgasse 59, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Josefina Einzinger, XVII., Hernalser Hauptstraße 163, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Marie Ghrzeisl, XVII., Dornbacherstraße 66, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Kath. Gröbinger, XVII., Weibmangasse 23, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Anna Glas, XVII., Roktianskygasse 37, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 5 Kronen.  
 Hermine Hohenleutner, XVII., Hernalser Hauptstraße 125, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 13. Jänner: 5 Kronen.  
 Elise Hummel, XVII., Blumengasse 31, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Eduard Hoffmann, XVII., Hernalser Hauptstraße 119, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Marie Haseböck, XVII., Hernalser Hauptstraße 104, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 17. Jänner: 10 Kronen.  
 Josef Kunzner, XVII., Neuwaldbergerstraße 7, hat die Ersichtlichmachung der Kohlenpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Rosa Kandler, XVII., Dornierplatz 13, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Johann Kutschirek, XVII., Hernalser Hauptstraße 139, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Juliana Komarek, XVII., Klopfiadgasse 49, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 15. Jänner: 10 Kronen.  
 Anna Proschel, XVII., Beheimgasse 66, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 10. Jänner: 5 Kronen.  
 Heinrich Rasching, XVII., Dornbacherstraße 89, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 15. Jänner: 10 Kronen.  
 Johann Pötschacher, XVII., Franz Glaser-Gasse 1, hat die Ersichtlichmachung der Kohlenpreise unterlassen. 16. Jänner: 5 Kronen.  
 Rosine Prelecz, XVII., Hernalser Hauptstraße 107, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Franz Rudolfsky, XVII., Hernalser Hauptstraße 153, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 13. Jänner: 10 Kronen.

- Ernst Tomek, XVII., Hernaller Hauptstraße 7, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 17. Jänner: 5 Kronen.  
 Magdalena Bnok, XVII., Leopold Ernst-Gasse 11, hat die Ersichtlichmachung der Lebensmittelpreise unterlassen. 17. Jänner: 10 Kronen.  
 Josef Nowotnicel, XVII., Dornersplatz 11, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch genossen. 18. Jänner: 50 Kronen.  
 Karl Rodenbauer, XVII., Bergsteiggasse 43, hat an einem fleischlosen Tage Fleisch genossen. 18. Jänner: 30 Kronen.  
 Julius Blümel, XVII., Ottakringerstraße 58, hat die Ablieferung von Rohsalz unterlassen. 23. Jänner: 30 Kronen.  
 Marie Topfit, XVII., Seblersgasse 83, hat den Höchstpreis für Zwetschken nicht eingehalten. 19. Jänner: 20 Kronen.  
 Barbara Stoway, XVII., Veronitaggasse 32, hat den Höchstpreis für Kartoffel nicht eingehalten. 17. Jänner: 20 Kronen.  
 Julie Szekacz, XVII., Laubergasse 84, hat den Höchstpreis für Zwetschken nicht eingehalten. 13. Jänner: 20 Kronen.  
 Anna Richter, XVII., Seblersgasse 32, hat den Höchstpreis für Kartoffel nicht eingehalten. 17. Jänner: 20 Kronen.  
 Johann Niksa, XVII., Leopold Ernst-Gasse 18, hat den Höchstpreis für Zwetschken nicht eingehalten. 18. Jänner: 50 Kronen.  
 Franz Luks, XVII., Seblersgasse 86, hat den Höchstpreis für Schweinefleisch nicht eingehalten. 17. Jänner: 30 Kronen.  
 Ludwig Kainz, XVII., Hernaller Hauptstraße 189, hat den Höchstpreis für Schweinefleisch nicht eingehalten. 17. Jänner: 30 Kronen.  
 Ferd. Dierb, XVII., Dornbachersstraße 114, hat den Höchstpreis für Schweinefleisch nicht eingehalten. 15. Jänner: 30 Kronen.  
 Marie Groß, XVII., Wichtelgasse 76, hat den Höchstpreis für Zwetschken nicht eingehalten. 17. Jänner: 30 Kronen.  
 Marie Fischl, XVII., Rößergasse 12, hat den Höchstpreis für Butter nicht eingehalten. 17. Jänner: 20 Kronen.  
 Marie Flosch, XVII., Hernaller Hauptstraße 119, hat den Höchstpreis für Zwetschken nicht eingehalten. 17. Jänner: 20 Kronen.  
 Josefina Boubela, XVII., Schabingergasse 10, hat den Höchstpreis für Kartoffeln nicht eingehalten. 18. Jänner: 20 Kronen.  
 Matthias Böck, XVII., Frauengasse 12, Richterflichtmachung der Preise. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Josefa Raufcher, XVII., Braungasse 19, hat den Höchstpreis für Milch nicht eingehalten. 17. Jänner: 20 Kronen.

XVIII. Bezirk.

- Josef Seiberl, XVIII., Martinsstraße 64, fehlender Preistarif für Innereien. 17. Jänner: 20 Kronen.

XIX. Bezirk.

- Kosalia Wimmer, XIX., Greinergasse 34, Richterflichtmachung der Preise. 16. Jänner: 10 Kronen.  
 Alois Reusch, XIX., Probosgasse 23, Überschreitung der Richtpreise für Kalbsfleisch. 16. Jänner: 100 Kronen.  
 Johann Punzet, XIX., Heiligenstädterstraße 148, Überschreitung der Richtpreise für Rindfleisch. 16. Jänner: 100 Kronen.  
 Anselm Kallusch, XIX., Cobenslgasse 12, Überschreitung der Richtpreise für Rindfleisch. 16. Jänner: 50 Kronen.  
 Pauline Alcing, XIX., Döblinger Hauptstraße 60, Richterflichtmachung der Preise. 22. Jänner: 20 Kronen.  
 Adolf Abler, XIX., Garbigasse 14, unterlassene Ersichtlichmachung der Preise. 23. Jänner: 20 Kronen.  
 Josefa Kröblich, XIX., Hutweingasse 6, Überschreitung der Höchstpreise für Schweinefleisch. 23. Jänner: 50 Kronen.  
 Paul Bendz, XIX., Billrothstraße 20, Unterlassene Führung des Vormerkbuches. 23. Jänner: 10 Kronen.  
 Sebastian Gwiggner, XIX., Gatterburggasse 15, Überschreitung der Höchstpreise für Milch. 6. Jänner: 50 Kronen.

XX. Bezirk.

- Johann Gräßl, XX., Wolsaugasse 12, Nichteinhalten der fleischlosen Tage. 23. Jänner: 50 Kronen.  
 Leopoldine Bicha, XX., Klosterneuburgerstraße 64, Abgabe von Brot gegen erst für die nächste Woche geltende Brotkarten. 26. Jänner: 20 Kronen.  
 Friederike Groß, XX., Nordbahnstraße 10, Ausschank von Kaffee um 11 Uhr vormittags. 22. Jänner: 30 Kronen.  
 Eibonie Gallia, XX., Raufcherplatz 7, Richterflichtmachung der Preise im Gastgewerbe. 10. Jänner: 20 Kronen.  
 Anna Federbusch, XX., Traunfelsgasse 1, Richterflichtmachung der Preise im Gastgewerbe. 10. Jänner: 20 Kronen.  
 Anna Feh, XX., Böcklarnstraße 22, Richterflichtmachung der Preise für Grünwaren. 10. Jänner: 10 Kronen.  
 Else Trnka, XX., Stromstraße 63, Richterflichtmachung der Preise der Lebensmittel und Nichtführung des Vormerkbuches für Brot. 13. Jänner: 30 Kronen.  
 Sali Lang, XX., Hellwagstraße 7, fehlende Preistafel. 22. Jänner: 10 Kronen.

XXI. Bezirk.

- Wilhelm Hädel, XXI., Leopoldauerstraße 18, Verkauf von minderwertigem Brot. 16. Jänner: 50 Kronen.  
 Luise Reichinger, XXI., Bichelwangergasse 41, Nichtbeachtung der Vorschriften über den Fleischgenuß. 23. Jänner: 20 Kronen.

**Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1917 veröffentlichten Gesetze und Verordnungen.**

A. Reichsgesetzblatt.

**Nr. 26.** Staatsvertrag vom 13. Jänner 1916 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Sachsen, betreffend die Herstellung einer Eisenbahnlinie durch das Schweinital.

**Nr. 27.** Kundmachung des Ministers des Innern vom 24. Jänner 1917 über die Abänderung der Grenzen des nördlichen weiteren Kriegsgebietes in Österreich.

**Nr. 28.** Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 26. Jänner 1917, betreffend die Festsetzung der Vergütung für Türbeschläge aus Messing.

**Nr. 29.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 26. Jänner 1917, betreffend Inanspruchnahme und Ablieferung von Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen und Konfektionsabfällen und betreffend das Verbot der Totschur.

**Nr. 30.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 26. Jänner 1917, betreffend den Verkehr in Schweinshäuten.

**Nr. 31.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und im Einverständnisse mit dem Kriegsminister vom 26. Jänner 1917, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Schweinshäute.

**Nr. 32.** Verordnung des Justizministers vom 15. Jänner 1917 über die Bewilligung des Armenrechtes und die Bestellung des Armenvertreters.

**Nr. 33.** Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 24. Jänner 1917, mit welcher die Ministerialverordnung vom 29. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 335, über die Regelung des Verkehrs mit Rübenzucker, abgeändert und ergänzt wird.

**Nr. 34.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917 über den Schutz der Mieter.

**Nr. 35.** Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 31. Jänner 1917, betreffend die Einführung eines Kriegszuschlages zu den Beförderungspreisen im Güterverkehre auf Grund des § 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 14.

**Nr. 36.** Verordnung des Justizministers, des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Ministers des Innern vom 31. Jänner 1917 über den Schutz der Mieter in Wien, Wiener-Neustadt und Umgebung, St. Pölten und Umgebung, Linz, Urfahr, Steyr, Graz, Marburg, Laibach (Polizeirayon) und Pilsen.

**Nr. 37.** Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1917, betreffend die Einführung eines Monopols für künstliche Süßstoffe.

**Nr. 38.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 31. Jänner 1917 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf die Frist zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen aus der Seeversicherung.

**Nr. 39.** Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 31. Jänner 1917 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks.

**Nr. 40.** Kundmachung des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 31. Jänner 1917 über Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Mexikos.

**Nr. 41.** Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 1. Februar 1917, mit welcher die Ministerial-Verordnungen vom 4. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 61, und vom 7. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 132, betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, abgeändert werden.

**Nr. 42.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 29. Jänner 1917, betreffend die Anzeige von Werkzeugmaschinen.

**Nr. 43.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium, dem Ackerbauministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 31. Jänner 1917, betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien.

**Nr. 44.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Landesverteidigung und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium vom 31. Jänner 1917, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Eisengießereien.

**Nr. 45.** Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 31. Jänner 1917, betreffend die Übertragung der Konzession vom 24. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 129, für mehrere mit elektrischer Kraft zu betreibende schmalspurige Kleinbahnlinien im Stadtgebiete von Budweis.

**Nr. 46.** Verordnung des Amtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 1. Februar 1917, betreffend den Bezug von gebrannten geistigen Flüssigkeiten aus Ungarn, Bosnien und der Hercegovina.

**Nr. 47.** Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 6. Februar 1917, mit der im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium die Durchführungs-Verordnung zum Gesetze vom 21. Dezember 1912, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Stellung der Pferde und Fuhrwerke, für die Dauer des gegenwärtigen Krieges abgeändert wird.

**Nr. 48.** Verordnung des Ministers des Innern, des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Handelsministers vom 8. Februar 1917, betreffend Sparmaßnahmen bei der Beleuchtung und Beheizung.

**Nr. 49.** Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. Februar 1917, betreffend den Anbau ölhaltiger Feldfrüchte.

**Nr. 50.** Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 8. Februar 1917, betreffend die freiwillige Anmeldung zum Anbaue von Mohn.

**Nr. 51.** Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 6. Februar 1917, betreffend Zuckerrübe und Rohzucker im Betriebsjahre 1917/18.

**Nr. 52.** Verordnung des Justizministers vom 3. Februar 1917 über außerordentliche Termine für Richteramtprüfungen.

**Nr. 53.** Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten und dem Minister des Innern vom 9. Februar 1917 über die Geschäftsführung der Mietämter und der Bezirksgerichte in Angelegenheiten des Mieterschutzes.

**Nr. 54.** Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und dem Amte für Volksernährung vom 8. Februar 1917, betreffend das Verbot der Nacharbeit bei der Bereitung von Brot oder sonstigen Backwaren.

**Nr. 55.** Kundmachung des Handelsministers vom 8. Februar 1917, betreffend den Verkehr mit destilliertem Steinkohlenteer und Steinkohlenteerpech.

**Nr. 56.** Verordnung des Leiters des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 9. Februar 1917, betreffend die Beschränkung der Schlachtung von Schafen.

**Nr. 57.** Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 12. Februar 1917, zur Vollziehung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 37, betreffend die Einführung eines Monopols für künstliche Süßstoffe.

**Nr. 58.** Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 10. Februar 1917, betreffend die Ergänzung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

**Nr. 59.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 10. Februar 1917, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 154, betreffend Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen der Zellulose-, Holzstoff-, Pappen- und Papierindustrie, abgeändert wird.

**Nr. 60.** Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 12. Februar 1917, betreffend die Überwachung des Verkehrs mit Petroleum.

**Nr. 61.** Verordnung des Justizministers vom 11. Februar 1917 über die Einreihung von Mährisch-Ostau in die zweite Klasse des Advokatarifses.

**Nr. 62.** Verordnung des Leiters des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 15. Februar 1917, betreffend die Regelung des Schweineverkehrs.

#### B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

**Nr. 9.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1917, Z. W/1-236/138, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.

**Nr. 10.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1917, Z. Ia 1/117, betreffend den Kleinverkauf von Petroleum in Niederösterreich außerhalb Wiens.

**Nr. 11.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1917, Z. Ia 1/P, betreffend die Einführung von Petroleumbezugskarten und die Schaffung von Abgabestellen für den Kleinverkauf von Petroleum in Wien.

**Nr. 12.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Jänner 1917, Z. XI b 79/4, betreffend die Übertragung der Vorschreibung und Einhebung der Gemeindebierauflagen in sämtlichen Gemeinden Niederösterreichs, mit Ausnahme jener mit eigenem Statute, an Organe des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns.

**Nr. 13.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. Jänner 1917, Z. XI b-79/4, zur Vollziehung der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 26. Jänner 1917, Z. XI b 79/4, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 12, für Niederösterreich, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Gemeindebierauflagen durch Organe des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns.

**Nr. 14.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1917, Z. W-122/70, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre.

**Nr. 15.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1917, Z. XI b-51/1, betreffend die der Gemeinde Alt-Waidhofen im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 16.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1917, Z. XI b-53/1, betreffend die der Gemeinde Kopfstetten im Gerichtsbezirke Groß-Enzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 17.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Jänner 1917, Z. XI b-52/2, betreffend die der Gemeinde Annaberg im Gerichtsbezirke Lilienfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 18.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1917, Z. XI b-78/2, betreffend die der Gemeinde Muggendorf im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 19.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1917, Z. XI b-77/2, betreffend die der Gemeinde Buchberg am Schneeburg im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung

zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 20.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1917, Z. XI b 73/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Eberharts im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 21.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1917, Z. XI b 75/1, betreffend die der Gemeinde Hauendorf im Gerichtsbezirke Wolfersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 22.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. Jänner 1917, Z. VI-120/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

**Nr. 23.** Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 19. Dezember 1916, Pr. 14772/5 se/16, betreffend die Verlautbarung der Liste der Sachverständigen in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1917.

**Nr. 24.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. Februar 1917, Z. W/1 159/10, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von aus dem Auslande eingeführten Dörrzwetschen.

**Nr. 25.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1917, Z. XI b-83/4, betreffend die der Gemeinde Grimmenstein im Gerichtsbezirke Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 26.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1917, Z. XI b-84/2, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Gölsen im Gerichtsbezirke Hainfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 27.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1917, Z. XI b 85/1, betreffend die der Gemeinde Griesbach im Gerichtsbezirke Birschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1916 übersteigenden Umlagen.

**Nr. 28.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 3. Februar 1917, Z. Ia 387/28, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1917.

**Nr. 29.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Jänner 1917, Z. VI-123/6, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

**Nr. 30.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1917, Z. W/1-880/3, betreffend die amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl.

**Nr. 31.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Jänner 1917, Z. VI-122/7, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause im Amstetten.

**Nr. 32.** Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Februar 1917, Z. W-124/77, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung des k. k. Amtes für Volksernährung vom 1. Februar 1917, R.-G.-Bl. Nr. 41, betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker, erlassen werden.

**Nr. 33.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Februar 1917, Z. VI-246/1, betreffend die Errichtung einer Abteilung des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals für Haut- und Geschlechtskranke im Kommunal-Epidemiespitale der Gemeinde Wien in Wien, X., Triesterstraße 42, und die Festsetzung der Verpflegstage für diese Abteilung.

**Nr. 34.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Februar 1917, Z. VI-242/1, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause im Stockerau.

**Nr. 35.** Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. Februar 1917, Z. VI-230, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Allentsteig.